



# MARKTGEMEINDE PRESSBAUM

3021, Hauptstrasse 58, **Verw.Bez.:** Wien-Umgebung, **Land:** Niederösterreich  
<http://www.pressbaum.net> <http://www.tiscover.com/pressbaum>  
E-mail: [gemeinde-pressbaum@kpr.at](mailto:gemeinde-pressbaum@kpr.at) Tel.02233/52232 - Fax 02233/54830  
KASSA E-mail: [renate.bauer@pressbaum.gv.at](mailto:renate.bauer@pressbaum.gv.at)



## Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 19.05.2009 unter Zugrundelegung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 Ltg.-734/B-51-2006 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Pressbaum beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

##### 1) Erdgrabstellen (Familiengräber) (Beisetzung bis zu 4 Leichen)

a) Erdgrabstellen	€	395,00
b) Erdgrabstellen in ausgesuchter Lage	€	620,00
c) Erdgrabstellen an der Mauer	€	560,00
d) Erdgrabstellen an Hauptwegen	€	500,00
e) Erdgrabstellen Randgräber am Hauptweg	€	470,00

##### 2) Urnengrabstellen

a) Urnengrab (Beisetzung bis zu 4 Urnen)	€	260,00
b) Urnennische (Beisetzung bis zu 2 Urnen)	€	310,00

##### 3) Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

a) Grüfte		
Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.250,00
Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	4.560,00

### § 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€	575,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€	990,00
c) Urne in Erdgrabstelle bzw. Urnengrab	€	210,00
d) Urne in Erdgrabstelle mit Deckel	€	625,00
e) Urne in Urnengrab mit Deckel	€	420,00
f) Urnennische	€	200,00
g) Grüfte	€	1.355,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt:

a) bei Erdgrabstellen für die 1. Leiche	€	1.150,00
bei Erdgrabstellen ab der 2. Leiche je soferne die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.	€	860,00
b) bei Erdgrabstellen bzw. Urnengräber für die 1. Urne	€	415,00
bei Erdgrabstellen bzw. Urnengräber ab der 2. Urne je soferne die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.	€	310,00
c) bei Urnennischen für max. 2 Urnen	€	395,00
d) bei Grüften für die 1. Leiche	€	1.870,00
bei Grüften ab der 2. Leiche je soferne die Enterdigung in einem Zuge erfolgt	€	1.400,00

Erfolgt eine Enterdigung ohne Beerdigung werden für das Abheben und Wiederverschliessen des Grabdeckels in einer

1) Erdgrabstelle	€	345,00
2) Urnengrabstelle	€	310,00
3) Gruft	€	420,00

zusätzlich einmalig verrechnet.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 47,00  |
| (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag           | € | 125,00 |

## § 7

### Schluss-und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 24.06.2009 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 23.6.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**angeschlagen:** 05.06.2009  
**abgenommen:** 23.06.2009